

Bericht

des Untersuchungsausschusses zum Thema "Die Vergabe und Kontrolle der Subventionen im Bereich des Sports durch das Land Salzburg bzw die Landessportorganisation ab 1997"
(Nr 957 der Beilagen der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode)

Der Salzburger Landtag hat mit einstimmigem Beschluss vom 4. Juli 2001 den genannten Untersuchungsausschuss eingesetzt. Auf die der Beschlussempfehlung vorausgehenden Informationen in der Beilage Nr 957 d.3.S.d.12.Gp. sowie auf den gemeinsamen Antrag des FPÖ-Landtagsklubs und der Landtagspartei der Grünen vom 28. Juni 2001 wird verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss hat seine Tätigkeit am 4. September 2001 aufgenommen und die ersten Beweisbeschlüsse gefasst. In der weiteren Folge hat der Untersuchungsausschuss eine Reihe weiterer Sitzungen abgehalten, wobei diese einerseits der Beweisaufnahme und der Einvernahme von Zeugen und andererseits der internen Beratung dienen.

Mit der Beweisaufnahme wurde im Sinne der Untersuchungsausschuss-Verfahrensordnung über Ersuchen des Landtagspräsidenten seitens des Landesgerichtes Salzburg Vizepräsident des Landesgerichtes Salzburg Dr. Philipp Bauer betraut.

Der Untersuchungsausschuss hat zu folgenden Terminen getagt:

Sitzung am 4. September 2001
Sitzung am 25. September 2001 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 25. Oktober 2001 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 29. November 2001 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 31. Jänner 2002 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 11. März 2002 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 25. April 2002 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 7. Juni 2002 (mit Beweisaufnahme)
Sitzung am 16. September 2002

In der Sitzung vom 16. September 2002 wurde die Sachverhaltsdarstellung des beweisaufnehmenden Richters erörtert.

Der Untersuchungsausschuss legt somit seinen Bericht vor, und zwar im Teil A die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die Sachverhaltsdarstellung von Vizepräsident des Landesgerichtes Dr. Philipp Bauer und im Teil B die Konsequenzen des Untersuchungsausschusses, und stellt im Teil C seinen Antrag an den Landtag.

A Die Ergebnisse der Beweisaufnahme

Die Sachverhaltsdarstellung von Vizepräsident des Landesgerichtes Salzburg Dr. Philipp Bauer als dem für die Beweisaufnahme verantwortlichen Richter lautet wie folgt:

- „1.1. Das Land Salzburg ist aufgrund des Landessportgesetzes verpflichtet, den nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport zu fördern; dazu gehören Nachwuchs-, Spitzen-, Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Behindertensport.
- 1.2. Unter dem demokratischen Gesichtspunkt der Einbindung aller Betroffenen wurde mit dem Landessportgesetz die Landessportorganisation Salzburg als Körperschaft öffentlichen Rechtes eingerichtet, der Kraft Gesetzes alle Salzburger Sportvereine angehören. Die Landessportorganisation hat die Förderung, Führung und Vertretung sowie Wahrnehmung der Interessen des gesamten Sportes zur Aufgabe. In einem maßgeblichen Umfang werden auch die Förderungsmittel über die Landessportorganisation, nach den vom Landessportrat beschlossenen Förderungsrichtlinien, vergeben. Parallel dazu gibt es noch weitere gezielte Förderungen durch das Land direkt. Ganz grob kann man davon ausgehen, dass die ‚Basisförderung‘ durch die Landessportorganisation erfolgt, während sich das Land gezielte bzw aktuelle Sonderförderungen vorbehalten hat.
- 1.3. Die Landessportorganisation und deren Sportförderung wurde vom Landesrechnungshof (routinemäßig) für die Jahre 1993 bis 1996 geprüft. Es wurden vor allem im organisatorischen Bereich, im Zusammenspiel zwischen Landessportsekretariat und Landessportbüro, und in der Art und Weise, wie die Buchhaltung insgesamt geführt wurde, gewisse Defizite aufgezeigt und Verbesserungen angeregt. Die vom Landessportrat beschlossenen Förderungsrichtlinien wurden aber grundsätzlich als taugliches Vergabeinstrument angesehen. Schon damals hat der Landesrechnungshof aber empfohlen, zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die vorgelegten Belege stichprobenweise zu prüfen. Darüber hinaus kam es nur zu Einzelbemängelungen in eher untergeordneten Punkten.
- 2.1. Einer der mehr als 50 Sportfachverbände der Landessportorganisation ist der Salzburger Landesschwimmverband. Er vereint das Schwimmen, Springen und Wasserball.

Es gehören dem Verband derzeit zehn Vereine an. Der Landesschwimmverband war in den letzten Jahren vor dem Herbst 2000 von der Salzburger Schwimmunion – als damals auch erfolgreichstem Schwimmverein – dominiert. Der Präsident des Landesschwimmverbandes war seit 1995 bis zum 27. September 2000 Josef Pötsch und Kassier war Manfred Dörrich; beide waren auch maßgebliche Funktionäre der Schwimmunion Salzburg.

- 2.2. Am 27. September 2000 wurde Mag. Christian Schneeberger in einer Kampfabstimmung neuer Präsident des Landesschwimmverbandes. Mag. Schneeberger ist Obmann des Schwimmvereines ‚Bewegung 2000‘. Wenige Tage nach der Übernahme der neuen Funktion legte Mag. Schneeberger am 6. Oktober 2000 der Staatsanwaltschaft Salzburg eine Sachverhaltsdarstellung vor, in der er den Verdacht von Unregelmäßigkeiten der früheren Fachverbandsführung äußerte. Insbesondere sollen im letzten Halbjahr vor der Neubestellung des Vorstandes viele Gelder ohne jegliche Beschlussfassung und ohne die erforderlichen Nachweise einfach bar ausbezahlt worden sein.
- 2.3. Dies war Anlass für die Staatsanwaltschaft Salzburg, beim Landesgericht Salzburg zur Aktenzahl 29 Vr 2113/00 die Einleitung eines Strafverfahrens zu beantragen, das anfänglich gegen Manfred Dörrich wegen des Verdachtes der Untreue geführt wurde. Das Strafverfahren wurde nach ergänzenden Vorwürfen in Richtung ‚Amtsmissbrauch von unschätzbaren Dimension‘ seitens des Präsidenten des Landesschwimmverbandes in weiterer Folge auch auf Mag. Walter Pfaller, Referatsleiter-Stellvertreter im Landessportbüro, ausgedehnt. Dieses Strafverfahren ist nach wie vor anhängig. Ein am 5. Juni 2001 in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Buchwesens ist nach wie vor ausständig.
- 2.4. Die weiteren am 3. Mai 2001 von Mag. Christian Schneeberger dem Landesgericht Salzburg gegenüber erhobenen Anschuldigungen über einen ‚gezielten und systematisch angelegten Betrug in Verbindung mit Amtsmissbrauch ... in mehrstelligen Millionenbeträgen‘ veranlassten den zuständigen Landesrat Dr. Othmar Raus am 8. Mai 2001 den Landesrechnungshof einzuschalten. Der Landesrechnungshof führte daraufhin eine Sonderprüfung über die widmungsgemäße Verwendung der vom Land und der Landessportorganisation dem Landesschwimmverband für die Jahre 1997 bis 2000 gewährten Fördergelder durch.

Der im Juli 2001 erstattete Bericht setzt sich jedoch nicht mit den Details der Strafanzeige auseinander, unter anderem auch deswegen, weil ein Zugriff auf die beim Gerichtssachverständigen erliegenden Unterlagen nicht möglich war. Trotzdem gelangte

der Landesrechnungshof zum Ergebnis, dass bei zahlreichen der im Rahmen der Förderabrechnung vorgelegten Belegen Zweifel am materiellen Wahrheitsgehalt bestanden hätten, die zu der schon im früheren Rechnungshofbericht des Jahres 1997 aufgezeigten stichprobenmäßigen Prüfung auch des materiellen Inhaltes der Abrechnungsunterlagen hätte führen müssen. Den Einwand, mangels personeller Ressourcen werde der materielle Wahrheitsgehalt von Belegen grundsätzlich nicht geprüft, ließ der Landesrechnungshof gerade unter Hinweis auf die Verpflichtung zur stichprobenartigen Nachschau eben nicht gelten.

- 3.1. Über Antrag von Abgeordneten der FPÖ und der Grünen beschloss der Salzburger Landtag am 4. Juli 2001 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema ‚Die Vergabe und Kontrolle der Subventionen im Bereich des Sports durch das Land Salzburg bzw die Landessportorganisation ab 1997‘. Am 19. Juli 2001 wurde in einer Präsidialkonferenz die weitere Vorgangsweise besprochen und als Termin für die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses der 4. September 2001 festgelegt.
- 3.2. Am 4. September 2001 konstituierte sich der Untersuchungsausschuss und debatierte die vorliegenden Beweisanträge.

Damals lagen zwei Beweisanträge im Sinne des § 5 Abs 1 LTUA-VO vor.

Die FPÖ beantragte, alle Akten hinsichtlich der Sportförderung für die Jahre 1997 bis 2000 beizuschaffen, zum Beweis dafür, dass

1. Verwendungsnachweise für Förderungsmittel nicht den Richtlinien entsprechen;
2. Mittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden;
3. Subventionsmittel entgegen den Richtlinien ausgeschüttet wurden;
4. bei der Vergabe von Subventionen die Kontrolle versagt hat;
5. die tatsächliche Verwendung der Subventionsmittel im Nachhinein nicht kontrolliert wurde;
6. das bestehende System der Sportförderung – insbesondere der derzeit bestehenden Richtlinien – untauglich ist.

Die ÖVP wollte erstens Beweis erhoben haben über die missbräuchliche bzw nicht dem Förderungsantrag entsprechende Verwendung von Landesmitteln in den Jahren seit 1997 durch den Landesschwimmverband und zweitens über die nicht richtlinien-

konforme Fördermittelvergabe durch das Land Salzburg an den Landesschwimmverband ab 1997 durch Einvernahme verschiedener Auskunftspersonen sowie Einsicht in Buchhaltungsunterlagen, Akte und diversen Schriftverkehr.

- 3.3. Schon die Diskussion über diese Beweisanträge in der konstituierenden Sitzung am 4. September 2001 aber auch in weiteren Ausschussberatungen zeigten, dass sich die Abgeordneten über den Umfang der sie zu erwartenden Aufgabe aber auch die Art und Weise, daran heranzugehen, höchst unsicher waren.

Nach einer sehr umfangreichen Debatte wurde dann den Beweisanträgen der ÖVP und der FPÖ, jeweils in etwas modifizierter Form, entsprochen.

Während in weiteren Ausschussberatungen die Beweismittel erweitert, geändert und zum Teil auch letztlich zurückgenommen worden sind, sind die geschlossenen Beweisthemen – zu denen und nur zu denen nun Bericht zu erstatten sein wird – unverändert geblieben. Zur Präzisierung der konkreten Themen, die der Ausschuss behandeln wissen wollte, werden sie hier, in der Reihenfolge, wie der Ausschuss sie zu bearbeiten beabsichtigte, nochmals wiedergegeben:

Beweis wird erhoben:

1. Über missbräuchliche bzw nicht dem Förderungsantrag entsprechende Verwendung von Landesmitteln in den Jahren seit 1997 durch den Landesschwimmverband.
 2. Über nicht richtlinienkonforme Fördermittelvergabe durch das Land Salzburg an den Landeschwimmverband seit 1997 und Kontrolle der Verwendung dieser Mittel.
 3. Ob Verwendungsnachweise für Förderungsmittel nicht den Richtlinien entsprechen.
 4. Ob Mittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.
 5. Ob Subventionsmittel entgegen den Richtlinien ausgeschüttet wurden.
 6. Ob bei der Vergabe von Subventionsmitteln die Kontrolle versagt hat.
 7. Ob die tatsächliche Verwendung der Subventionsmittel im Nachhinein nicht kontrolliert wurde.
 8. Ob das bestehende System der Sportförderung – insbesondere der derzeit bestehenden Richtlinien – untauglich ist.
- 3.4. Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den gerichtlichen Strafakt; in den Akt des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung 2001; in den Bericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 1997; in die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schöppl, Dr. Schnell und Naderer durch Landesrat Dr. Raus (Nr. 54 der Beilagen

zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages – 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode); in Protokolle des Landessportrates und des Fachausschusses betreffend Ausnahmegewilligungen von ausländischen Trainern in den Jahren 1997 bis 2000; in diverse Förderansuchen; in alle den Schwimmverband und die Schwimmvereine betreffenden Förderakten samt Abrechnungen der Jahre 1997 bis 2000; in diverse Tätigkeitsbestätigungen; in alle Förderakten der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union aus dem Jahr 2000 inklusive der Förderakten und Abrechnungen betreffend die Sportarten Volleyball, Handball und Leichtathletik.

Weiters durch Einvernahme der Auskunftspersonen Landesrechnungshofdirektor Hofrat Dr. Johann Buchner, Mag. Walter Pfaller, Mag. Christian Schneeberger, Veit Österreicher, Adam Thoroczky und Landesrat Dr. Othmar Raus.

- 3.5. In der letzten Ausschusssitzung vom 7. Juni 2002 hat dann der Untersuchungsausschuss entschieden, von weiteren bereits beschlossenen Beweisaufnahmen (Einvernahme der Auskunftspersonen Dr. Peter Pils, Gerhard Otte und Marino Soljan) Abstand zu nehmen. Auch ist der Anregung des Richters auf Einvernahme der – außer dem bereits vernommenen Veit Österreicher – weiteren Dachverbandsvorsitzenden als Auskunftspersonen nicht nachgekommen worden, was alles zusammen eine ausgewogene Sachverhaltsdarstellung erschwert.

Auch wenn die Mitglieder des Untersuchungsausschusses vollkommen richtig immer wieder betont haben, dass der ‚Kriminalfall‘ nicht Gegenstand der politischen Untersuchung sei, jedoch aber sehr wohl die Frage, ob Methode hinter bestimmten Unregelmäßigkeiten stecke, so wäre es wohl angebracht gewesen, zumindest das vom Untersuchungsrichter im Strafverfahren in Auftrag gegebene Gutachten abzuwarten, um die immer wieder gewünschten Erkenntnisse doch zu erzielen. So muss aber – in vielen Punkten – die Sachverhaltsdarstellung weit weniger tief ausfallen, als dies grundsätzlich unter Beachtung weiterer Ergebnisse des Strafverfahrens möglich gewesen wäre.

- 4.1. Was der mit der Beweisaufnahme beauftragte Richter als Sachverhalt festzustellen hat, ergibt sich aus § 18 LTUA-VO nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit. Die ‚Ergebnisse der Beweisaufnahme‘ sind nämlich im vorliegenden Fall dadurch geprägt, dass die an die Auskunftspersonen gerichteten Fragen vielfach weit über das hinausgingen, was vom Beweisbeschluss gedeckt war. Dies war zwar zur Abrundung des Gesamtbildes sehr informativ und von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auch gewünscht. Nach richterlicher Meinung sind diese ‚Nebenthemen‘, wie zum Beispiel die

Vergabe der Trainingszeiten in Rif, das Verhalten der Trainer gegenüber ihren Schützlingen etc, jedoch vom zusammenfassenden Bericht auszuklammern. Ein Sachverhalt wird daher nur zu jenen Punkten festzustellen versucht, die durch den Untersuchungsausschuss beschlossenen Beweisthemen vorgegeben sind.

4.2.1. Missbräuchliche bzw nicht dem Förderungsantrag entsprechende Verwendung von Landesmitteln in den Jahren seit 1997 durch den Landesschwimmverband:

Dazu lassen sich Sachverhaltsfeststellungen nicht treffen. Es ergeben sich aus dem Strafakt zwar Hinweise, dass im Zusammenhang mit Förderungsabrechnungen Unterschriften gefälscht worden sein könnten, aber kein Hinweis darauf, dass die gewährten Subventionen nicht für den Schwimmsport Verwendung gefunden hätten. Ohne Befragung der für die Handlungen und die Buchhaltung des Landesschwimmverbandes (oder auch der Schwimmunion Salzburg) damals verantwortlichen Funktionäre wären solche Feststellungen auch nicht im Sinne eines fair trial möglich. Die Abgeordneten haben jedoch – arg. ‚Kriminalfall‘ – die in diesem Zusammenhang verantwortlichen Personen nicht als Auskunftspersonen vor den Untersuchungsausschuss zitiert.

4.2.2. Nicht richtlinienkonforme Fördermittelvergaben durch das Land Salzburg an den Landesschwimmverband seit 1997 und Kontrolle der Verwendung dieser Mittel:

4.2.2.1. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Förderrichtlinien – insbesondere seitens der Landessportorganisation – sehr kompliziert sind und immer wieder Änderungen unterworfen waren. Für viele Funktionäre, besonders am Anfang ihrer jeweiligen Tätigkeit, sind diese Regeln nicht sofort ausreichend transparent. Sie bedürfen daher der Unterstützung durch das Landessportbüro bzw das Landessportsekretariat, um die bestmögliche Förderung auch erhalten zu können.

Diese Richtlinien der Landessportorganisation sind allerdings demokratisch durch den Landessportrat beschlossene Regeln, die allen vielschichtigen Aspekten der Sportförderung gerecht werden wollen. Diese Differenzierungen sind im Sinne eines von allen Beteiligten gemeinsam beschlossenen und alle auch gemeinsam treffenden Systems notwendig. Allerdings haben die Dachverbände in letzter Zeit erkannt, dass wohl eine Überbürokratisierung dieses Förderwesens vorliegt und so wollen sie im gemeinsamen Zusammenwirken im Landessportrat eine Vereinfachung der Förderrichtlinien herbeiführen.

Über die nicht richtlinienkonforme Fördermittelvergabe hat sich der Untersuchungsausschuss hauptsächlich im Zusammenhang mit der Förderung von solchen Trainern

beschäftigt, die beispielsweise nicht die nach den Richtlinien erforderliche Ausbildung hatten, aber deren Engagement trotzdem gefördert wurde. Hier konnte durch den stellvertretenden Leiter des Landessportbüros Mag. Walter Pfaller eindeutig der Nachweis erbracht werden, dass er im Fachausschuss die anstehenden Fälle (zum Beispiel betreffend den Trainer Marino Soljan) objektiv dargestellt hat und dann über die Willensbildung in den demokratischen Gremien (Fachausschuss bzw Landessportrat) die entsprechenden Ausnahmegewilligungen erteilt worden sind. Von solchen Ausnahmen ist nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht worden. Wenn auch solche, eigentlich nur für eine Übergangszeit vorgesehenen Einzelbewilligungen, etwa im Fall Soljan, geradezu auch zum Dauertatbestand geworden sind, so ist dies doch eine demokratische Entscheidung des Landessportrates, eben jenem Gremiums, das grundsätzlich die Förderungsrichtlinien erlässt. Ihm wird es sicherlich auch obliegen, entsprechende Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Insgesamt kann jedoch eine Überschreitung des dem Landessportrat zustehenden Ermessensspielraumes nicht festgestellt werden.

Im Übrigen ist deutlich hervorgekommen, dass die Förderansuchen dem Land bzw der Landessportorganisation jeweils vom zuständigen Sportfachverband vorzulegen bzw bei Vereinsförderansuchen vom Präsidenten des Fachverbandes in ihrer Richtigkeit zu bestätigen waren. Die Sportfachverbände sind von der Landessportorganisation anerkannte Vertretungseinrichtungen einzelner Sportfachrichtungen. Sie unterliegen der Aufsicht durch die Landessportorganisation und beschicken ihrerseits wiederum die Organe der Landessportorganisation. Unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen darf davon ausgegangen werden, dass das Landessportbüro bzw das Landessportsekretariat grundsätzlich darauf vertrauen dürfe, dass die Angaben in den Förderansuchen auch richtig sind.

In diesem Zusammenhang war umfangreicher Gegenstand der Beweisaufnahme, ob nicht der Landesschwimmverband mit weitaus übertriebenen Zahlenangaben zB über die Anzahl der aktiven Schwimmer oder der tatsächlich geleisteten Trainerstunden (Vitzthum, Thorockay) Fördermittel entgegen den Richtlinien erschlichen hat, wie dies vom jetzigen Präsidenten des Landesschwimmverbandes über den Zeitraum seines Vorgängers massiv behauptet worden ist. Wie die Befragung der Auskunftspersonen jedoch ergeben hat, lassen die Richtlinien in diesem Zusammenhang ganz erhebliche Interpretationsmöglichkeiten zu. Es kann daher auch diesbezüglich nicht festgestellt werden, dass die Richtlinien bei der Vergabe der Fördermittel überschritten worden wären. Eher ist davon auszugehen, dass der Landesschwimmverband die Förderansuchen im Sinne einer maximal dehnbaren Richtlinienauslegung gestellt und bewilligt erhalten hat.

4.2.2.2. Die Kontrolle der an den Landesschwimmverband seit 1997 gewährten Fördermittel erfolgte zu oberflächlich. Hier kann sich der Richter nur dem anschließen, was der Landesrechnungshof in seinem Sonderbericht aus dem Jahre 2001 bereits festgestellt hat. Allerdings muss auch in diesem Zusammenhang natürlich der Vertrauensgrundsatz gelten: Die kontrollierende Behörde darf darauf vertrauen, dass das, was auf einem vorgelegten Beleg draufsteht, auch richtig ist. Der Präsident des Dachverbandes ASVÖ, Veit Österreicher, hat als Auskunftsperson eindrucksvoll bestätigt, dass dieser Grundsatz uneingeschränkt im gesamten Sportwesen Geltung hat und auch der Direktor des Landesrechnungshofes hat bestätigt, dass selbstverständlich von diesen Erwägungen auch dann auszugehen ist, wenn bei Vereinen Buchhaltungen nicht mit jener Formgültigkeit und Systematik geführt werden, wie dies bei Handelsfirmen üblich ist. Eines muss jedoch immer gelten: Der Beleg muss wahr sein.

Um aber auch diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen, braucht er – wie wohl jeder Grundsatz – auch eine Ausnahme: Die stichprobenartige Kontrolle ohne konkreten Anlass bzw die darüber hinausgehende Kontrolle bei der Verdachtslage unrichtiger Angaben.

Diesen Grundsätzen scheint im Zusammenhang mit den vom Landesschwimmverband und den Schwimmvereinen vorgelegten Belegen zum Teil nicht im erforderlichen Ausmaß nachgekommen worden zu sein. Es mag dies auch eine Folge der schon angesprochen überkomplizierten Richtlinien sein. Je differenzierter eine Förderung, umso komplizierter auch die Abrechnung. Die im Raum stehende und beabsichtigte Vereinfachung der Förderrichtlinien wird wohl auch zukünftig eine leichtere Kontrolle – bei mehr Eigenverantwortung in den Vereinen – ermöglichen.

Ob und inwieweit über regelmäßig erforderliche Stichproben ohne konkreten Anlass in den Jahren 1997 bis 2000 einzelne Belegstücke Anlass für punktuelle genaue Überprüfungen ergeben hätten, lässt sich im derzeitigen Stadium nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, weil dazu die restlichen Beweise aus dem Strafverfahren noch nicht zur Verfügung stehen und diese Thematik daher vom Untersuchungsausschuss nicht ausreichend abschließend untersucht werden konnte. Auch hier hätte zumindest das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen sowie die Erklärungen der davon betroffenen Personen abgewartet werden müssen.

4.2.3. Ob Verwendungsnachweise für Fördermittel nicht den Richtlinien entsprechen?

Dazu ist generell auf 4.2.2.2 zu verweisen. Verdachtsmomente, dass etliche Verwendungsnachweise unrichtig sein können, hat es mehrfach gegeben. Dies ist ja auch

Grund für die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens. Ohne aber dessen Ergebnis und insbesondere das rechtliche Gehör der Verdächtigten abzuwarten, lassen sich auf die im Ausschuss erörterten Verdachtslagen keine Sachverhaltsfeststellungen gründen, die ein Richter unterfertigen könnte.

4.2.4. Ob Mittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet worden sind?

Dass die gewährten Mittel ‚sportfremd‘ verwendet worden sind, also dem generellen Subventionszweck entzogen worden wären, ist überhaupt nicht vorgekommen. Der Verdacht besteht nur im Landesschwimmverband und nur für diesen Fachverband und seine Vereine und nur für den Zeitraum 1997 bis 2000 lässt sich feststellen, dass Mittel zum Teil nicht für den konkret gewährten Verwendungszweck verwendet worden sind, sondern wohl für andere Belange des Schwimmsportes. Ob und in welchem Umfang sich dieser Verdacht zu Feststellungen verdichten lässt, ist ebenfalls vom Ergebnis des Strafverfahrens abhängig; auch hier ist also ohne Einlassung der verantwortlichen Funktionäre keine Feststellung im Sinne des § 18 LTUA-VO möglich.

4.2.5. Ob Subventionsmittel entgegen den Richtlinien ausgeschüttet worden sind?

Dazu lässt sich jedenfalls feststellen, dass – nicht einmal den Landesschwimmverband betreffend – entgegen den Richtlinien Förderungen jedenfalls nicht gewährt worden sind. Die Richtlinien sind aber sicher in einem Ausmaß interpretiert worden, dass eine größtmöglich denkbare Förderung gewährt werden konnte, was aber wohl im Sinne des Sportes insgesamt ist.

4.2.6. Ob bei der Vergabe der Subventionsmittel die Kontrolle versagt hat?

Für die Kontrolle betreffend den Landesschwimmverband darf auf den Punkt 4.2.2.2. verwiesen werden. Generell, den gesamten Sport betreffend, kann von einem Versagen keinesfalls die Rede sein. Vielmehr darf darauf verwiesen werden, dass der Landesrechnungshof in seinem Bericht aus dem Jahre 1997 nicht nur den Landesschwimmverband sondern den gesamten Sport geprüft und festgestellt hat, dass in den von ihm überprüften Einzelfällen der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung jeweils erbracht worden ist. An diesem Gesamteindruck ändert sich durch die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss nur, dass sich bezüglich des Landesschwimmverbandes nach Vorliegen der Ergebnisse des Strafverfahrens herausstellen könnte, dass hier Anlass zu genauen punktuellen Prüfungen bestanden hätte.

- 4.2.7. Ob die tatsächliche Verwendung der Subventionsmittel im Nachhinein nicht kontrolliert wurde?

Dazu ist lediglich auf 4.2.2.2. und 4.2.6. zu verweisen.

- 4.2.8. Ob das bestehende System der Sportförderung – insbesondere der derzeit bestehenden Richtlinien – untauglich ist?

Es wurde schon zu 4.2.2.1. dargelegt, dass die Richtlinien Ergebnis eines demokratischen Konsenses sind. Sie waren bisher auch tauglich, sind sie doch jahrelang, wenn auch in immer wieder modifizierter Form, der Sportförderung zu Grunde gelegt worden. Dass die Richtlinien grundsätzlich kompliziert sind, ist in einer Zeit, in dem das gesamte soziale Zusammenleben immer engmaschiger wird und auch die Gesetzgeber des Bundes und der Länder zu immer komplizierteren Regeln greifen, grundsätzlich nicht bedenklich. Gleichheit vor dem Gesetz bedingt notwendige Differenzierung. Auch die gerechte Fördermittelvergabe bedarf eines differenzierten Vergabesystems. Ob jedoch diese Richtlinien besserbar sind und dann eine transparentere und auch einfachere kontrollierbare Förderung möglich ist, ist eine Frage von (sportpolitischen) Wertungen, die sich der Aufgabe des Richters, einen Sachverhalt festzustellen, entziehen.

5. Zusammenfassend stellt sich die Beweislage so dar, dass für den Landesschwimmverband für die Jahre 1997 bis 2000 der Verdacht besteht, dass Fördermittel zwar nicht erschlichen aber extensiv erwirkt worden und die gewährten Mittel zwar für den Schwimmsport, aber wohl nicht immer gemäß dem konkreten Subventionszweck verwendet worden sind. Einzelne zur Abrechnung vorgelegte Belege hätten im Landessportbüro bzw Landessportsekretariat wegen des Verdachtes der Unrichtigkeit des darin bestätigten Inhaltes näher geprüft werden müssen.

Insgesamt kann jedoch der Sportförderung durch das Land Salzburg bzw durch die Landessportorganisation ein, wenn auch nicht ganz komplikationsloses, aber dennoch generell sogar sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Anders ausgedrückt: Es gibt zurecht die ‚Causa Landesschwimmverband 1997 bis 2000‘ als Gegenstand gerichtlicher und parlamentarischer Untersuchungen. Es gibt aber darüber hinaus keinen ausreichenden Anlass, die Rechtmäßigkeit der Landessportförderung in hinreichenden Zweifel zu ziehen.“

B Die Konsequenzen des Untersuchungsausschusses

Nach einer ausführlichen Diskussion hat sich der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. September 2002 bis zur Entscheidung darüber, ob jemand allenfalls angeklagt werde, vertagt. Da diesbezügliche Informationen dem Untersuchungsausschuss noch immer nicht vorliegen, kam dieser im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ende der 12. Gesetzgebungsperiode in der Sitzung vom 19. November 2003 zur Auffassung, seine Tätigkeit trotzdem abzuschließen.

Der Untersuchungsausschuss betrat „verfahrensrechtliches Neuland“, wie Vizepräsident Bauer feststellte. Er attestierte dem Ausschuss auch, dass künftige Untersuchungsausschüsse „auf die von diesem Ausschuss gefundenen Auslegungen der Verfahrensordnung und sonstigen parlamentarischen Interpretationen zurückgreifen können“.

Die Hinweise auf den Untersuchungsausschuss und seine Arbeitsweise, die in der Sachverhaltsdarstellung von Dr. Bauer enthalten sind, beziehen sich auch auf die Tatsache, dass der Ausschuss erst seinen Weg finden musste und auch seinerseits Neuland betrat, nachdem der WEB-Untersuchungsausschuss bereits 1989/1990 tätig war und nach anderen gesetzlichen Grundlagen zu arbeiten hatte!

Unbestritten ist, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss zu den schärfsten Kontrollmechanismen jedweder parlamentarischer Tätigkeit zählt. Unbestritten ist auch, dass dieser ausschließlich die politische Verantwortlichkeit, in diesem Falle der Landesregierung oder eines einzelnen Mitgliedes, feststellen könnte. Die sich daraus ergebende Sanktion im Falle eines negativen Berichtes wäre der Antrag auf Ausspruch des Misstrauens.

Auf die zahlreichen Ergebnisse der Sachverhaltsdarstellung des beweisaufnehmenden Richters wird verwiesen. Diese sind nicht von einer Art, dass dem für Sportförderung ressortzuständigen Mitglied der Landesregierung eine nicht wahrgenommene politische Verantwortung vorgeworfen werden könnte. Kritisiert wurden allerdings die Kompliziertheit der Förderungsrichtlinien sowie auch die eine oder andere zu wenig wahrgenommene Kontrolle.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von ÖVP und SPÖ stellen fest, dass aufgrund der ermittelten Fakten der Verdacht besteht, dass Fördermittel zwar nicht erschlichen, aber extensiv erwirkt wurden, und zwar für den betreffenden Verband, und wohl nicht immer gemäß für den konkreten Subventionszweck verwendet wurden.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von FPÖ und Grüne stellen dazu fest, dass aufgrund der ermittelten Fakten der Verdacht besteht, dass Fördermittel erschlichen und nicht für den konkreten Subventionszweck verwendet wurden.

Insgesamt stellt der Untersuchungsausschuss der Sportförderung des Landes Salzburg und der Förderung durch die Landessportorganisation ein wenn auch nicht ganz komplikationsloses, aber generell sogar gutes Zeugnis aus. Er hat aufgrund der Beweisaufnahme den Eindruck gewonnen, dass der Landesschwimmverband einen Sonderfall in der Sportförderung darstellt – und zwar hinsichtlich seiner Selbstverwaltung, der Fördermittel und auch der Kommunikation zwischen Funktionären.

Der Untersuchungsausschuss verleiht daher seiner Erwartung Ausdruck, dass die einzelnen Ressorts, in diesem Fall das Sportressort, sich noch mehr um besser durchschaubare und effizienter kontrollierbare Förderungsrichtlinien bemühen.

Der Untersuchungsausschuss stellt allerdings auch fest, dass seine bisherige Arbeit bereits zu einer wesentlichen Veränderung und Verbesserung der Förderrichtlinien geführt hat.

C Der Antrag des Untersuchungsausschusses

Im Hinblick auf den ausführlichen Bericht des beweisaufnehmenden Richters und die im Sportressort getroffenen Veranlassungen stellt der Untersuchungsausschuss mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des beweisaufnehmenden Richters und die Konsequenzen des Untersuchungsausschusses werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesregierung wird ersucht,
 - 2.1 die mit 20. Oktober 2003 in Kraft getretenen neuen Förderrichtlinien mit dem Ziel einer transparenten Mittelvergabe, einer einfachen Handhabung und einer bestmöglichen Kontrollierbarkeit laufend zu evaluieren und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Landessportrat weitere Vereinfachungen vorzunehmen und

2.2 stichprobenartige Kontrollen auch ohne konkreten Anlass durchzuführen sowie über Stichproben hinausgehende Kontrollen bei Verdachtslage rasch anzuberaumen.

Salzburg, am 19. November 2003

Der Vorsitzende:
Wiedermann eh

Die Berichterstatterin :
Stadlober eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Dezember 2003:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ (-1) und der Grünen gegen eine Stimme der FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.